



AL/SG:	SG 11 - Kreisfinanzen, Kreiskasse
Aktenzeichen:	9520

Aichach, den 08.07.2021

Sitzungsvorlage

Drucksache:	11/015/2021/1	- öffentlich -
-------------	---------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss		
Kreistag	26.07.2021	

Betreff:

Jahresrechnung 2019 (ohne Regie- und Eigenbetrieb);
Feststellung und Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO

Anlagen

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für 2019
- seit 16.06.2021 auf der Startseite des Ratsinformationssystems einsehbar -

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Kreisausschuss am 29.01.2020: Vorlage der Jahresrechnung 2019 (DS 11/103/2020)

Finanzielle Auswirkungen:

<p>1. Gesamtkosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung</p> <p><input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung</p>	<p><input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt</p> <p><input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt</p>
<p>2. Deckungsvorschlag:</p>	
<p>3. Folgekosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Personalkosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p>	

Sachverhalt:

1 Feststellung der Jahresrechnung

Gemäß Art. 88 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) stellt der Kreistag nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung. Dafür ist ihm der Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung bekannt zu geben. Nach der Feststellung durch den Kreistag ist die Rechnungslegung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf der Jahresrechnung wird zur Jahresrechnung des Landkreises. Durch den Feststellungsbeschluss erlangen alle Buchungen des Jahres, einschließlich der gebildeten und übertragenen Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste, der Kassenreste, der Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen Bestandskraft.

2 Entlastung zur Jahresrechnung

Die Entlastung kann zusammen mit der Feststellung der Jahresrechnung erteilt werden (Art. 88 Abs. 3 LKrO). Durch sie wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Voraussetzung ist, dass die vorliegende Jahresrechnung in der vorgesehenen Weise geprüft worden ist, über die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten berichtet wird, dazu evtl. notwendige Beschlüsse gefasst werden und der Kreistag den Stand des Verfahrens als ausreichend ansieht.

3 Bericht über die örtliche Prüfung 2019

Die Jahresrechnung 2019 mit den Anlagen nach § 77 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung-K wurde am 29.01.2020 dem Kreisausschuss vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Arbeit am 25.05.2021 abgeschlossen.

Erläuterungen und Hinweise des Fachbereichs Kreisfinanzen zum beigefügten Bericht sind nicht angezeigt.

4 Entscheidung über einzelne Prüfungsfeststellungen und Berichte

Beschlüsse zur Umsetzung von Feststellungen sind nicht erforderlich.

5 Feststellung der Jahresrechnung 2019 und Entlastung

Nach der Behandlung des Prüfberichtes und der Klärung etwaiger Unstimmigkeiten liegen die Voraussetzungen der Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung vor.

Der Kreisausschuss empfahl dem Kreistag am 05.07.2021 ohne Gegenstimme die vorgeschlagenen Beschlüsse.

In der Fachliteratur wird dem Landrat empfohlen, getrennt abstimmen zu lassen, sowie an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung nicht teilzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Jahresrechnung 2019 wird mit folgenden Ergebnissen in € festgestellt:

Kreishaushalt	Einnahmen lt. Plan	Einnahmen Soll	Ausgaben lt. Plan	Ausgaben Soll
Verwaltungshaushalt	126.128.000	127.040.204,10	126.128.000	126.574.872,69
Vermögenshaushalt	18.910.000	20.549.227,66	18.910.000	15.412.713,40
Haushaltsreste	0	831.000,00	0	6.217.514,26
Kassenreste	0	-215.332,82	0	-1,41
Gesamt	145.038.000	148.205.098,94	145.038.000	148.205.098,94

2. Zur Jahresrechnung 2019 des Landkreises Aichach-Friedberg wird die Entlastung erteilt.

Josef Grimmeiß